

Vorbemerkung: Im Zuge der geplanten Baulandentwicklung Bannholzgraben II hat die Stadt Viernheim u.a. naturschutzrechtlichen Ausgleich dahingehend nachzuweisen, eine bestimmte Fläche von Ackergelände auf Dauer von 30 Jahren extensiv bewirtschaften zu lassen. Diese Bewirtschaftung hat auf möglichst großen zusammenhängenden Flächen zu erfolgen. Hierfür vorgesehen ist auch das nachfolgend genannte Grundstück.

Die Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim, nachfolgend „Stadt“ genannt

und

Herr Günter Wolk, Am Straßenheimer Weg 7, 68519 Viernheim, nachfolgend „Landwirt“ genannt

schließen daher folgenden

Bewirtschaftungsvereinbarung

1. Der Landwirt bewirtschaftet das Ackergelände Flur 15 Nr. 35, Gewinn „Sauwasen“, 4.918 m².
2. Die Parteien vereinbaren, dass das vorgenannte Ackergelände ab 11.11.2019 ausschließlich extensiv bewirtschaftet wird.

Im Einzelnen verpflichtet sich der Landwirt, folgende Maßnahmen durchzuführen/einzuhalten:

- a) Bewirtschaftung als Acker-Umbruchfläche ohne Pestizideinsatz mit Anbau von Klee sowie Halm- und Hackfrüchten in nicht zu dichter Aussaat sowie Verzicht auf den Anbau von Mais und Düngung (auch ohne Festmistdüngung)
- b) Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ ist nur in einem Jahr innerhalb eines 5-jährigen Zeitraums zulässig.
- c) Nach dem Abernten darf ein Pflugumbruch frühestens nach 3-4 Wochen erfolgen. Nach Möglichkeit soll der Pflugumbruch erst im Frühjahr des Folgejahres erfolgen.
- d) In der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres ist Bewirtschaftungsruhe einzuhalten. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- e) Vom Grundstück ist ein 10 m breiter Randstreifen vor dem Bannholzgraben durch Einsaat von „Grünland-Regio-Saatgut“, Saatstärke ca. 4 g/qm, als Grünlandsaum/Blühfläche anzulegen (Saatgut Grundmischung UG/HK 9 oder ähnlich). Auf den Einsaatflächen muss der Boden vor der

ersatzweisen Durchführung der Maßnahme durch die Stadt. Führt die Stadt die Maßnahmen ersatzweise für den Landwirt durch, entfällt ihre Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages für die Bewirtschaftungs- und Ertragsnachteile gemäß Ziffer 4.

9. Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme wird jährlich durch die Stadt geprüft. Soweit eine Veränderung der Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Sicherung der angestrebten Aufwertung der Lebensbedingungen für Vogelarten der Feldflur erforderlich wird, stimmt der Bewirtschafter einer Anpassung des Vertrags zu. Eine Anpassung des Ausgleichsbetrags für die Bewirtschaftungs- und Ertragsnachteile bleibt vorbehalten.
10. Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten Stadt und Landwirt.
11. Die Stadt verpflichtet sich, die Erlaubnis des Eigentümers zur Nutzung des Ackergrundstücks Flur 15 Nr. 36 auf der Grundlage dieser Vereinbarung einzuholen.

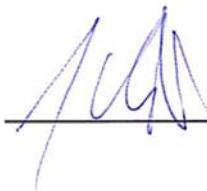
68519 Viernheim, den 24.07.2019/31.03.2020
Der Magistrat der Stadt Viernheim


Bürgermeister


1. Stadtrat



Der Pächter



Vorbemerkung: Im Zuge der geplanten Baulandentwicklung Bannholzgraben II hat die Stadt Viernheim u.a. naturschutzrechtlichen Ausgleich dahingehend nachzuweisen, eine bestimmte Fläche von Ackergelände auf Dauer von 30 Jahren extensiv bewirtschaften zu lassen. Diese Bewirtschaftung hat auf möglichst großen zusammenhängenden Flächen zu erfolgen. Hierfür vorgesehen ist auch das nachfolgend genannte Grundstück.

Die Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim, nachfolgend „Stadt“ genannt

und

Herr Günter Wolk, Am Straßenheimer Weg 7, 68519 Viernheim, nachfolgend „Landwirt“ genannt

schließen daher folgenden

Bewirtschaftungsvereinbarung

1. Der Landwirt bewirtschaftet das Ackergelände Flur 15 Nr. 36, Gewinn „Sauwasen“, 2.471 m².
2. Die Parteien vereinbaren, dass das vorgenannte Ackergelände ab 11.11.2019 ausschließlich extensiv bewirtschaftet wird.

Im Einzelnen verpflichtet sich der Landwirt, folgende Maßnahmen durchzuführen/einzuhalten:

- a) Bewirtschaftung als Acker-Umbruchfläche ohne Pestizideinsatz mit Anbau von Klee sowie Halm- und Hackfrüchten in nicht zu dichter Aussaat sowie Verzicht auf den Anbau von Mais und Düngung (auch ohne Festmistdüngung)
- b) Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ ist nur in einem Jahr innerhalb eines 5-jährigen Zeitraums zulässig.
- c) Nach dem Abernten darf ein Pflugumbruch frühestens nach 3-4 Wochen erfolgen. Nach Möglichkeit soll der Pflugumbruch erst im Frühjahr des Folgejahres erfolgen.
- d) In der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres ist Bewirtschaftungsruhe einzuhalten. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- e) Vom Grundstück ist ein 10 m breiter Randstreifen vor dem Bannholzgraben durch Einsaat von „Grünland-Regio-Saatgut“, Saatstärke ca. 4 g/qm, als Grünlandsaum/Blühfläche anzulegen (Saatgut Grundmischung UG/HK 9 oder ähnlich). Auf den Einsaatflächen muss der Boden vor der

ersatzweisen Durchführung der Maßnahme durch die Stadt. Führt die Stadt die Maßnahmen ersatzweise für den Landwirt durch, entfällt ihre Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages für die Bewirtschaftungs- und Ertragsnachteile gemäß Ziffer 4.

9. Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme wird jährlich durch die Stadt geprüft. Soweit eine Veränderung der Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Sicherung der angestrebten Aufwertung der Lebensbedingungen für Vogelarten der Feldflur erforderlich wird, stimmt der Bewirtschafter einer Anpassung des Vertrags zu. Eine Anpassung des Ausgleichsbetrags für die Bewirtschaftungs- und Ertragsnachteile bleibt vorbehalten.
10. Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten Stadt und Landwirt.
11. Die Stadt verpflichtet sich, die Erlaubnis des Eigentümers zur Nutzung des Ackergrundstücks Flur 15 Nr. 36 auf der Grundlage dieser Vereinbarung einzuholen.

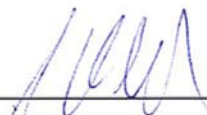
68519 Viernheim, den 24.07.2019/31.03.2020
Der Magistrat der Stadt Viernheim


Bürgermeister


1. Stadtrat



Der Pächter



Vorbemerkung: Im Zuge der geplanten Baulandentwicklung Bannholzgraben II hat die Stadt Viernheim u.a. naturschutzrechtlichen Ausgleich dahingehend nachzuweisen, eine bestimmte Fläche von Ackergelände auf Dauer von 30 Jahren extensiv bewirtschaften zu lassen. Diese Bewirtschaftung hat auf möglichst großen zusammenhängenden Flächen zu erfolgen. Hierfür vorgesehen ist auch das nachfolgend genannte Grundstück.

Die Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim, nachfolgend „Stadt“ genannt

und

Herr Günter Wolk, Am Straßenheimer Weg 7, 68519 Viernheim, nachfolgend „Landwirt“ genannt

schließen daher folgenden

Bewirtschaftungsvereinbarung

1. Der Landwirt bewirtschaftet das Ackergelände Flur 15 Nr. 37, Gewinn „Sauwasen“, 5.200 m².
2. Die Parteien vereinbaren, dass das vorgenannte Ackergelände ab 11.11.2019 ausschließlich extensiv bewirtschaftet wird.

Im Einzelnen verpflichtet sich der Landwirt, folgende Maßnahmen durchzuführen/einzuhalten:

- a) Bewirtschaftung als Acker-Umbruchfläche ohne Pestizideinsatz mit Anbau von Klee sowie Halm- und Hackfrüchten in nicht zu dichter Aussaat sowie Verzicht auf den Anbau von Mais und Düngung (auch ohne Festmistdüngung)
- b) Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ ist nur in einem Jahr innerhalb eines 5-jährigen Zeitraums zulässig.
- c) Nach dem Abernten darf ein Pflugumbruch frühestens nach 3-4 Wochen erfolgen. Nach Möglichkeit soll der Pflugumbruch erst im Frühjahr des Folgejahres erfolgen.
- d) In der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres ist Bewirtschaftungsruhe einzuhalten. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- e) Vom Grundstück ist ein 10 m breiter Randstreifen vor dem Bannholzgraben durch Einsaat von „Grünland-Regio-Saatgut“, Saatstärke ca. 4 g/qm, als Grünlandsaum/Blühfläche anzulegen (Saatgut Grundmischung UG/HK 9 oder ähnlich). Auf den Einsaatflächen muss der Boden vor der

ersatzweisen Durchführung der Maßnahme durch die Stadt. Führt die Stadt die Maßnahmen ersatzweise für den Landwirt durch, entfällt ihre Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages für die Bewirtschaftungs- und Ertragsnachteile gemäß Ziffer 4.

9. Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme wird jährlich durch die Stadt geprüft. Soweit eine Veränderung der Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Sicherung der angestrebten Aufwertung der Lebensbedingungen für Vogelarten der Feldflur erforderlich wird, stimmt der Bewirtschafter einer Anpassung des Vertrags zu. Eine Anpassung des Ausgleichsbetrags für die Bewirtschaftungs- und Ertragsnachteile bleibt vorbehalten.
10. Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten Stadt und Landwirt.
11. Die Stadt verpflichtet sich, die Erlaubnis des Eigentümers zur Nutzung des Ackergrundstücks Flur 15 Nr. 3~~7~~ auf der Grundlage dieser Vereinbarung einzuholen.

68519 Viernheim, den 24.07.2019/31.03.2020
Der Magistrat der Stadt Viernheim


Bürgermeister


1. Stadtrat



Der Pächter

